

Gebührenordnung für die Grabes- und Auferstehungskirche St. Bonifatius

I. Wer sich in der Grabeskirche St. Bonifatius (im Folgenden: Grabeskirche) beisetzen lässt, wählt damit einen Platz in einem Gotteshaus. Dies ist ein Ort, der in besonderer Weise in den vergangenen Jahren dem gelebten christlichen Glauben verbunden war und verbleiben soll; ein Glaube, der über den Tod hinaus das Leben aller Christen prägt.

Die Gebühren dienen der Deckung aller laufenden Kosten, wie z.B. für Reinigung, Strom und Heizung sowie Instandhaltungsrücklagen.

Der Träger der Grabeskirche beabsichtigt nicht, aus den Gebühren einen nachhaltigen Gewinn zu erzielen.

II. Für Einzelurnengrabstätten wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von derzeit jeweils **€ 3.500,00** festgesetzt.

III. Für Doppelurnengrabstätten wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von derzeit jeweils **€ 7.000,00** festgesetzt.

Solche Doppelgräber sind in allen Bereichen vorhanden. Eine einvernehmliche Platzwahl ist nur innerhalb der fertiggestellten oder der jeweiligen unmittelbar bevorstehenden, geplanten und beauftragten Bauabschnitte möglich.

Ein Anspruch auf Platzwahl besteht jedoch nicht.

IV. Diese Preise gelten für die Nutzungszeit von 15 Jahren.

Das Nutzungsrecht erlischt automatisch nach Ablauf der vereinbarten Zeit und zwar jeweils zum Ende des Quartals, in das das Beisetzungsdatum fällt.

Für Doppelurnengrabstätten gilt ein einheitlicher Ablauf der Ruhefrist. Da somit die vereinbarte Ruhefrist erst mit der Beisetzung des Längstlebenden beginnt, ist bis zu diesem Zeitpunkt entsprechend der Regelung unter VII. je Kalenderjahr eine zusätzliche Gebühr von 1/15 des Gesamtpreises bei Erwerb der Nutzungsberechtigung zu zahlen.

V. In dem Preis ist enthalten:

- das vereinbarte Nutzungsrecht des Urnenplatzes
- die Beisetzung der Urne
- die Bereitstellung der Kirche für einen Gottesdienst je Urnenplatz
- eine Grabplatte in Kupfer (mit Beschriftung)
- bei Doppelurnengräbern eine Gesamtgrabplatte
- die Beschriftung der Grabplatte

Für Nicht-GdG-Mitglieder werden für die Organisten- und Küstergestellung eine Gebühr von insgesamt 70,00 Euro erhoben.

Es kann nach Absprache ein eigener Organist gestellt werden.

Für nicht in Anspruch genommene Leistungen erfolgt keine Erstattung.

VI. Die Art und den Farbton der Grabplatte gibt die Grabeskirche bezüglich der jeweiligen Urnengrabstätte vor, um auf ein homogenes Erscheinungsbild der Grabeskirche Einfluss zu nehmen.

Die Beschriftung der Grabplatte wird über die Grabeskirche und deren Verwaltung einheitlich geregelt und in Auftrag gegeben.

Die Beschriftung umfasst den Namen des Verstorbenen (ggf. Geburtsname) sowie maximal Geburts- und Sterbedatum in einer von den Nutzungsberechtigten mit der Grabeskirche einvernehmlich geregelten Form, ferner auf Wunsch eins von mehreren vorgegebenen Symbolen. Je Urnengrabstätte wird ein Name nebst Geburts- und Sterbedatum eingraviert. Darüber hinaus kann zur Erinnerung an einen bereits Verstorbenen, der nicht in der Grabeskirche beerdigt ist, nach Genehmigung der Grabeskirche, eine Zusatzgravur angebracht werden. Die Kosten hierfür werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Bestattung mehrerer Aschen in einer Urne ist nicht möglich.

VII. Die Nutzungsberechtigung hinsichtlich einer oder mehrerer Urnengrabstätten kann vor dem Todesfall erworben werden. In einem solchen Fall wird für jedes Kalenderjahr bis zum Beisetzungszeitpunkt jeweils 1/25 (4%) des Preises fällig. Maßgebend ist der Preis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Nutzungsberechtigung. Dieser Betrag wird erstmals für das auf den Vertragsschluss nachfolgende Jahr fällig und ist bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres zu entrichten. Etwaige Zahlungen für das Jahr, in das auch der Beisetzungszeitpunkt fällt, werden nicht erstattet.

VIII. Die vereinbarte Nutzungsdauer kann bei deren Ablauf um 5 Jahre verlängert werden. Die Gebühren hierfür betragen 5/15 des zum Zeitpunkt der Verlängerungsvereinbarung gültigen Gebührensatzes.

IX. Diese Gebührenordnung wurde vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Bonifatius beschlossen und gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Gebührenordnung.

Der Kirchenvorstand St. Bonifatius
41836 Hückelhoven-Schaufenberg

Kirchengemeinde St. Bonifatius
Grabeskirche St. Bonifatius
Jacobastraße 102
41836 Hückelhoven-Schaufenberg

Tel.: 0 2433 / 2572
Tel.: 017684985307
Email: gertrud.pacilli@bistum-aachen.de
Homepage: www.grabeskirche-sanktbonifatius.de

Bankkonto
Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE51 3125 1220 1401 2162 60
BIC: WELADED1ERK